

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Teilaufhebung Bebelstraße des Bebauungsplans Nummer 32 (H) – Umgehungsstraße - als Satzung

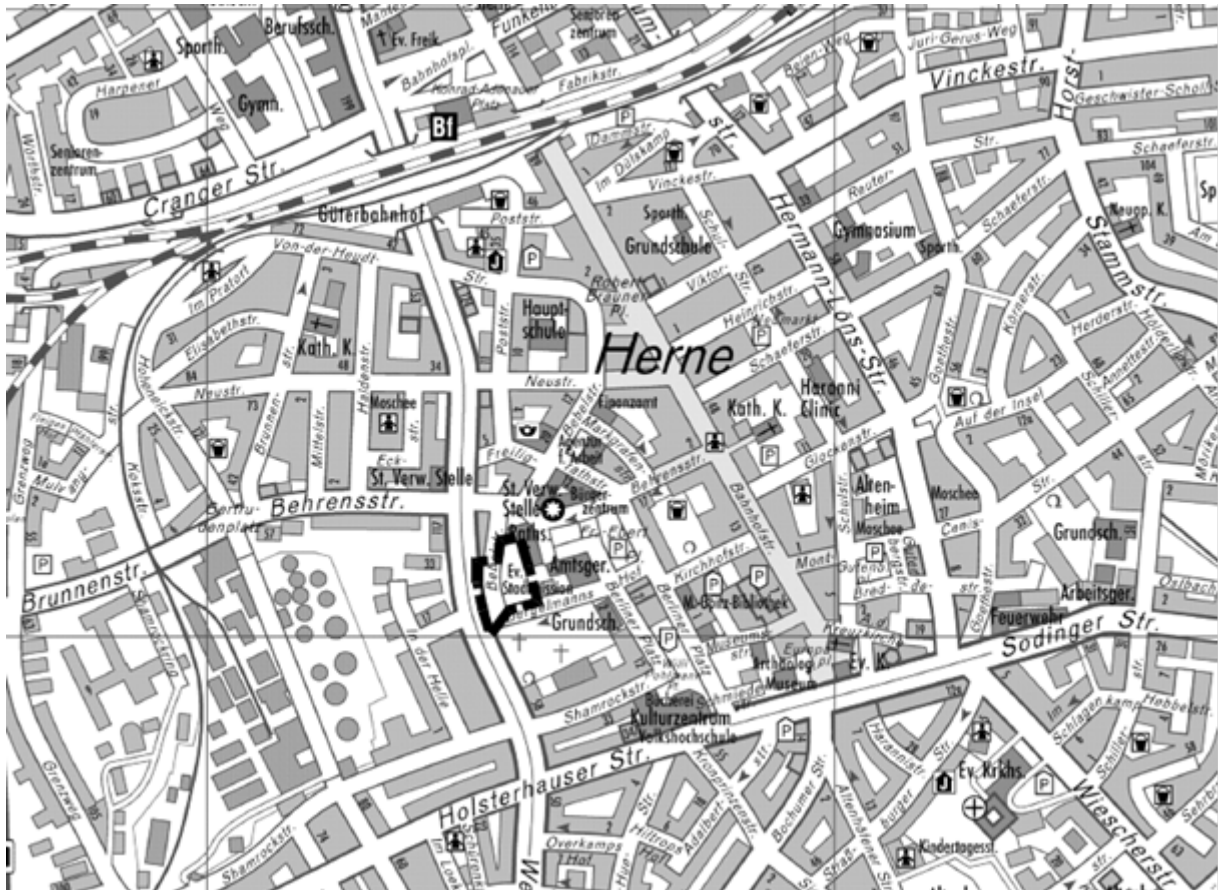
Der Rat der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt

1. den Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
2. den Bebauungsplan Nummer 32(H) – Umgehungsstraße –, Teilaufhebung Bebelstraße – mit Entwurfsstand vom 17. Februar 2025 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung.
3. der Begründung zum Bebauungsplan mit Stand vom 17. Februar 2025 zuzustimmen.“

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 32 (H) grenzt östlich an den Westring und wird südlich begrenzt durch die Straße Bergelmanns Hof. In westlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch die äußere Grenze der nördlich des Bergelmanns Hof gelegenen Grünfläche begrenzt. In nördlicher Richtung wird der Geltungsbereich durch das Rathaus Herne begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst damit im Wesentlichen den südlichen Abschnitt der Bebelstraße und die westlich daran anschließende Grünfläche.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des freiraumplanerischen Entwurfs zur Umgestaltung der Parkanlage Bergemanns Hof sowie die straßenbaurechtliche Einziehung der Bebelstraße zu schaffen, muss ein Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nummer 32 (H) aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan wird zusammen mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstraße 36, 44652 Herne, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt des Planes können auf Verlangen während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) erteilt werden.

Der Bebauungsplan kann außerdem einschließlich aller zugehöriger Unterlagen im Internetauftritt der Stadt Herne (<https://www.herne.de/rbp>) sowie über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) eingesehen werden.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem jene bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangsunbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Teilaufhebung Bebelstraße des Bebauungsplans Nummer 32 (H) - Umgehungsstraße - als Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese

Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 5. Juni 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda